

Jahresbericht des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV/FSA) z.H. der Europäischen Präsidentenkonferenz 2023 in Wien

Nach zwei Jahren einer durch Corona und seine Auswirkungen bedingten « Dürre » war das Jahr 2022 reich an Begegnungen und strategischen Reflexionen, in deren Rahmen neue Ziele definiert wurden, von denen einige bereits konkrete Gestalt angenommen haben.

So nahm sich der Vorstand im Berichtsjahr an mehrtägigen Klausurtagungen der Vision und Strategie des Verbandes für die kommenden drei bis fünf Jahre an. Die Diskussionen zeichneten sich aus durch Vielfalt und Kreativität. Dank der Kompromissbereitschaft innerhalb des Vorstandes gelang es, die Ideen in einem vierseitigen Dokument zusammenzufassen, welches von nun an für den Vorstand als Quelle der Inspiration für die künftige Verbandsarbeit dient.

Beispielhaft kann die Erkenntnis einer verstärkten Beziehungen zu den kantonalen Anwaltsverbänden sowie einer effizienten Kommunikation mit unserer Mitgliedschaft den Mitgliedern erwähnt. Deshalb hat die SAV-Präsidentin in Begleitung ihres Generalsekretärs, sowie jeweils dem Paten/der Patin des betroffenen Kantons (jedes Vorstandsmitglied wurde zum Paten/zur Patin eines oder mehrerer kantonalen Anwaltsverbände in der Nähe ernannt) eine "Tour de Suisse" in Angriff genommen, die im Berichtsjahr zu einer Begegnung mit 20 der insgesamt 24 kantonalen Anwaltsverbände geführt hat. Die Besuche der restlichen 4 Kantonalverbänden sind für diesen Frühling vorgesehen. Diese wunderbare Erfahrung eröffnet eine reiche Vielfalt von Erkenntnissen über die Rolle und Identität als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin, über die Vision anwaltlicher Tätigkeit sowie die unterschiedlichen Anliegen und Erwartungen. Der offene und herzliche Austausch wird von beiden Seiten sehr geschätzt und erlaubt es, Verbindungen zu verstärken und die gemeinsame Arbeit im Dienste der Mitglieder und unseres Berufes zu fördern.

Neben strategischen Themen standen im Berichtsjahr zahlreiche Schlüsselthemen auf der Agenda:

Das Anwaltsgeheimnis kommt periodisch unter Druck. Ereignisse und Vorgänge unter den im Erinnerungsvermögen eines breiten Publikums haftenden

Stichworten wie "Panama Papers", "Pandora Papers", Geldwäscherei, Steueroasen oder Ukraine-Sanktionen betreffen auch Anwältinnen und Anwälte. Sie beraten oder vertreten Klienten und erhalten dadurch Kenntnisse, an denen Staaten, Strafverfolgungsbehörden, Regulatoren und nicht zuletzt die Medien interessiert sind.

Forderungen von einer generellen Verdrängung des Anwaltsgeheimnisses bis hin zur Trennung der Prozessvertretung von der Beratung oder das Ansinnen, das Anwaltsgeheimnis nur noch für die anwaltliche Prozessvertretung anzuwenden, verkennen die Bedeutung des Anwaltsgeheimnisses für unseren Rechtsstaat. Sie sind gefährlich, weil sie ein austradiertes System der Durchsetzung von Recht und Rechtsfrieden grundsätzlich in Frage stellen. Sie sind auch unnötig, weil die missbräuchliche Berufung auf das Anwaltsgeheimnis ohnehin wirksam ausgeschlossen bleibt und weil sich Anwältinnen und Anwälte in ihrer Tätigkeit für ihre Klientschaft im Rahmen des Rechts bewegen müssen und selbst hart sanktioniert werden, wenn sie es nicht tun.

Mit dem im Berichtsjahr vom Schweizerische Anwaltsverband (SAV) erstellten Vademecum «Das Anwaltliche Berufsgeheimnis im Schweizerischen Rechtssystem», will der SAV Politik, Behörden und das Publikum informieren und aufzeigen, wie wichtig es ist, das Anwaltsgeheimnis als Instrument unserer Wertordnung zu verstehen und nicht aus einzelfallgeborener Hektik zurückzudrängen oder zu verwässern ist. Das Vademecum ist auf der [Website des SAV](#) abrufbar.

Im Geschäftsjahr wurde zudem ein in den letzten Jahren in Angriff genommenes und ausgearbeitetes wichtiges Projekt finalisiert: die Modernisierung der Schweizerischen Standesregeln (SSR). Der Vorstand betrachtet das Bedürfnis, durch geeignete Verbandsaktivitäten den Regulierungsrahmen für die Anwaltstätigkeit in der Schweiz zu modernisieren als eines seiner strategisch prioritären Ziele. Dabei steht die Auslegung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) durch das Bundesgericht und die kantonalen Aufsichtsbehörden und Gerichte im Vordergrund. Immer wieder stellen sich aber heikle Auslegungsfragen. Für andere Berufsgattungen, etwa bei Ingenieuren und Architekten oder bei der Ärzteschaft, greifen Gerichte und Behörden auch auf die Verbandsregeln zurück, wenn es um Auslegungsfragen zum Regulierungsrahmen geht. Vertreter des Bundesgerichts haben dem Vorstand in den traditionellen Kontakten bestätigt, dass ein solcher Beizug von Standesregeln auch für die weitere Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts wichtig sein kann. Allerdings bietet unsere aktuelle SSR in diesem Zusammenhang wenig Konkretes.

Daher das Anliegen: Mit einer modernisierten und in wichtigen Bereichen konkretisierten Standesordnung der schweizerischen Anwaltschaft will der Vorstand die Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens unterstützen und nach

Möglichkeit mitgestalten. Der Neufassungsentwurf der SSR wurde den kantonalen Anwaltsverbänden im Berichtsjahr vorgelegt und mit diesen beraten. Die Beratungen werden im April abgeschlossen sein. Geplant ist, die bereinigte Version der Delegiertenversammlung 2023 zur endgültigen Annahme vorgelegt.

Bei dieser Gelegenheit (Kongress in Luzern, Juni 2023) wird dann auch die 125. Jahresfeier des SAV begangen. 125 Jahre des Bestehens und nur zwei Präsidentinnen! Diese Tatsache veranlasste den Vorstand, über stärkere Inklusion und eine grössere Vielfalt innerhalb des SAV nachzudenken, vor allem was die Geschlechtervertretung und Teilhabe unserer jüngsten Mitglieder betrifft. So wurde am 4. April 2022 das Forum Junge Anwaltschaft (FJB FSA – FJA SAV) gegründet, das über ein Drittel der unter 40-45-jährigen Mitglieder unseres Verbandes umfasst und von einem aus 13 jungen Anwältinnen und Anwälten bestehenden Vorstand geleitet wird. Seine Aktivitäten konzentrieren sich insbesondere auf die Verstärkung der Beziehungen, die Vernetzung durch nationale und internationale Netzwerke, die Teilnahme des SAV an den sozialen Netzwerken und die Einrichtung einer dem Informationsaustausch unter den Forumsmitgliedern dienenden Micro-Site. Zusätzlich sind verschiedene Veranstaltungen, Seminare und Konferenzen vor allem im Bereich der Digitalisierung in Planung.

Verstärkte Aufmerksamkeit schenkt der Vorstand zudem den Themen Diversität und der Rolle und des Platzes der Frauen in unserem Beruf. Die Vergabe des Emilie Kempin-Spyri Preises anlässlich des Anwaltstages 2021 in Luzern zeigte das Engagement des SAV zugunsten der Gleichstellung und Diversität. Der Preis wird anlässlich der Jahresversammlung 2023 zum zweiten Mal verliehen.

Der SAV ist seitdem über seine Präsidentin Seitdem im Rahmen verschiedener Anlässe und Artikeln, die in verschiedenen Medien publiziert wurden, (siehe www.sav-fsa.ch/fr/news) auf dieses Thema zurückgekommen. Insbesondere bot der Tag der freien Berufe am 16. November 2021 die Gelegenheit, die Resultate einer im Auftrag des SAV durchgeführten Studie vorzustellen: " Ein Beruf in Roben und Zahlen " (SAV Anwaltsrevue 9/2021) und konkrete Massnahmen vorzuschlagen, die seitens des Berufsstandes und der Berufsverbände ergriffen werden sollten, damit die Frauen nicht nur den Zugang zum Anwaltsberuf erhalten, sondern auch in diesem Beruf bleiben können.

Auf Initiative der SAV Präsidentin und unter dem Impuls einer Gruppe von Anwältinnen und Präsidentinnen verschiedener kantonalen Anwaltsverbände wurde am 12. Januar 2023 unter dem Thema «Fix the Law firm, not the Women!» der erste Tag der Anwältinnen-SAV durchgeführt. Dies mit grossem Erfolg. Der Anlass war ausgebucht und widmete sich anlässlich von Panels und Workshops Themen wie

„Partnerin in einer Anwaltskanzlei: Warum und wie“, „Profil schaffen und schärfen“, „Becoming a rainmaker: How to build your brand in the market and generate business“, „Women in Leadership: How to aim higher and advance your career“. Angedacht ist neben der Fortsetzung dieser Veranstaltung die Schaffung eines "Women Chapter" innerhalb des SAV.

Ein weiteres, auch in den Schweizerischen Standesregeln explizit erwähntes Thema, mit dem sich der Vorstand und das Generalsekretariat intensiv beschäftigen, ist das der Mediation und der ADR (alternative Streitbeilegungsmethoden). Es wurde deshalb eine neue, auf die Mediation spezialisierte Fachgruppe eingesetzt. Frucht der Arbeit dieser Fachgruppe ist eine neue, vollumfänglich durch den SAV sichergestellte Ausbildung, an der sich zahlreiche externe Spezialisten beteiligen, und die zum Erwerb des begehrten Titels des Mediators/der Mediatorin SAV berechtigt. In der Westschweiz begann die Ausbildung im Januar 2022, in der Deutschschweiz wird sie im Frühling 2023 starten.

Der Verband verfolgte zudem seine zahlreichen Aktivitäten im Bereich der Fachausbildungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts, des Familienrechts, des Erbrechts, des Bau- und Immobilienrechts, des Mietrechts sowie des Haftpflicht- und Versicherungsrechts. Er stellt ausserdem einen Teil der Weiterbildungen der Fachanwälte und Fachanwältinnen SAV/FSA sicher.

Ein wichtiges Anliegen ist dem Vorstand die Verfügbarkeit gut ausgebildeter Paralegals für die Tätigkeit in Anwaltskanzleien, aber auch in Rechtsabteilungen von Unternehmen und in der Verwaltung. Unser Beruf verändert sich. Es entsteht, jedenfalls im wichtigen Bereich der anwaltlichen Beratung, zunehmend Konkurrenzdruck. Die Klientschaft ist immer erfahrener in der Verhandlung von Honorarvereinbarungen. Das stellt die Anwaltschaft vor Herausforderungen. Stichworte sind Effizienz, Spezialisierung und Standardisierung. Dies vor Augen, werden Berufsträger an Bedeutung gewinnen, welche über eine solide Ausbildung und über Erfahrung bei der Unterstützung anwaltlicher und rechtsberatender Tätigkeit verfügen. Solche Berufsträger nennen wir, beeinflusst von den USA, Paralegals. Paralegals mit der entsprechenden Ausbildung und Erfahrung soll es inskünftig möglich sein, ihren Beruf mit einem eidgenössisch anerkannten Titel auszuüben. Dafür müssen sie eine anspruchsvolle Prüfung bestehen. Der Lohn dafür ist ein eidgenössisch anerkannter Fachausweis Paralegal. Der SAV hat sich bereit erklärt, als verantwortlicher Trägerverband zu wirken. Die eidgenössischen Fachprüfungen werden ab 2024 durchgeführt.

Selbstverständlich bleibt auch in den kommenden Jahren die Förderung des Zugangs zum Recht durch die Digitalisierung eines der Hauptanliegen des SAV. Deshalb

leistet er unter anderem weiterhin eine aktive Teilnahme am Projekt Justitia 4.0 und organisiert schweizweit mehrere Seminare in Form von praxisorientierten Workshops mit dem Titel «Auf dem Weg zur Digitalisierung».

Der SAV verfolgt darüber hinaus aufs Engste auch die im Parlament diskutierten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe. Er nahm insbesondere Stellung zu Fragen der Änderung des Geldwäschereigesetzes (in Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis), zur Änderung der Zivilprozessordnung (insbesondere: Zeugnisverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen im internationalen Geschäftsverkehr, Schaffung internationaler Handelsgerichte, englische Verfahrenssprache, Verbandsklagen, Gerichtskostenregelung) und der Strafprozessordnung (keine Einschränkung des Mitwirkungsrechts), zum Projekt der Elektronischen Identität, den neuen Bestimmungen des Obligationenrechts zur Einrichtung eines Schweizer Trusts und zum neuen Sexualstrafrecht.

Die Treffen mit dem Bundesamt für Justiz, dem Bundesanwalt und dem Bundesgericht haben im 2022 traditionsgemäss stattgefunden und boten je die Gelegenheit zu einem interessanten und konstruktiven Austausch.

Der Krieg in der Ukraine hat die Welt und insbesondere Europa erschüttert. Auf der Webseite des SAV finden sich Informationen zur Flüchtlingsfrage, sowie zu den seitens der kantonalen Anwaltsverbände für Ukrainische Flüchtlinge bereitgestellte Dienste und Angebote und zu unsere Stellenbörse.

Der SAV wurde ausserdem beim zuständigen Bundesamt vorstellig, um zur Frage der Interpretation der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) Stellung zu nehmen. Es ging um eine Auslegung die besagt, dass die Verordnung so zu interpretieren sei, dass das Anwaltsgeheimnis im Rahmen der Umsetzung der Sanktionen nicht gelten würde und zwar insbesondere in Zusammenhang mit der Meldepflicht der Kenntnis von Vermögenswerten, die Personen, welche unter Anhang der Verordnung fallen, gehören. Im Auftrag des SAV legte Professor Marcel Niggli am 20. April 2022 ein Rechtsgutachten vor, welches klar den Vorrang des Berufs- und Anwaltsgeheimnisses darlegt. Dieses Gutachten wurde dem zuständigen Amt des Innendepartements und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übergeben. Es war auch Gegenstand verschiedener Medienmitteilungen. Nachdem der SAV darauf hingewiesen hatte, dass der Schutz, den Art. 13 BGFA und Art. 321 StGB den Anwalts- bzw. Berufsgeheimnissen gewähren, keine «Berechtigungen» darstelle, sondern strafbewehrte Verpflichtungen der Geheimnisträger und ein Verordnung eine Verletzung dieser Pflichten nicht rechtfertigen könne, schon gar nicht rückwirkend, sah sich der Bundesrat im Nachhinein veranlasst einen Vorbehalt

zugunsten des Berufsgeheimnisses zu machen. Dies hinderte ihn nach langem Zögern in der Folge nicht, in einem weiteren Schritt auch die besagte Umsetzung des 8. Sanktionspakets zu übernehmen, hier nun aber mit dem Hinweis - dass die Rechtsstaatlichkeit dabei vollständig gewahrt sei. Hier wie dort hatte der SAV umgehend darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Grundlage für derart einschneidende Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürften und das Embargogesetz dazu nicht ausreiche.

Der SAV liess in dieser Frage nicht locker. Ein erneutes Gutachten von Prof. Marcel Alexander Niggli kommt zum Schluss, dass eine telquel Übernahme rechtsstaatlich problematisch sei.

Nach mehrmaligem Nachstossen hat der SAV Mitte Januar 2023 und damit fast zwei Monate nach Übernahme und umgehender Inkraftsetzung des 8. Sanktionspakets eine erste Antwort erhalten, hauptsächlich zur Grundsatz-frage im Zusammenhang mit dem Legalitätsprinzip.

Nicht nur, dass sich die zuständige Behörde diesem Thema aus Sicht des SAV unvollständig bis ausweichend angenommen hat. Störend ist insbesondere, dass die zahlreichen offenen Fragen der Umsetzung, die sich seit der Übernahme der ersten Sanktionspakete gestellt hatten, bis anhin weiterhin unbeantwortet sind. Dies ist der Rechtsicherheit nicht zuträglich. Unklarheit besteht infolge der Unschärfe einiger Dispositionen insbesondere hinsichtlich der konkreten Umsetzung. Der SAV fordert eine umfassende Prüfung dieser Fragen.

Der SAV verurteilt die Aggressionen von Russland gegenüber der Ukraine aufs Schärfste. Sanktionen sind legitime politische Mittel der Aussenpolitik und des internationalen Rechts zwecks Sicherstellung des Friedens. Entsprechende Massnahmen haben indessen die Regeln des Rechtsstaates zu respektieren. Auch ist es das gelebte Verständnis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sich jeder Beratungstätigkeit zu enthalten, die ein klar widerrechtliches Verhalten unterstützt oder der Umgehung rechtlicher Regeln dient. Dazu gehört auch die Umgehung von Sanktionen.

Die weiterhin bestehende Rechtsunsicherheit in vielen Umsetzungsfragen und ein Abtun der erwähnten Grundsatzfrage der zuständigen Behörde mittels Verweis auf eine lange Ausnahmepaxis muss indessen aufhorchen lassen. Über das Konstrukt der Notverordnung geht der Weg vom Gesetzgeber hin zur Verwaltung, die durch ihre Praxis bestimmt, was genau gilt. Das kommt in einem Staat der gelebten direkten Demokratie nicht gut an. Es ist problematisch hinsichtlich der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit.

Es geht dem SAV um Zugang zum Recht, nicht um Gewerbefreiheit. Gemäss langjähriger und eindeutiger Rechtsprechung ist die anwaltliche Beratungstätigkeit als berufstypisch umfassend geschützt. Die Grenze zur nicht mehr geschützten

reinen Geschäftstätigkeit der Anwältin, des Anwalts verläuft eben gerade nicht dort, wo die Prozessabklärungen beginnen. Auch Beratung zum Friedenserhalt und zum "richtigen Vorgehen" bei legitimen Anliegen ist Beratung. Der rechtfertigende Behelf über eine extensive Auslegung der Monopoltätigkeit, ist ein untauglicher Kunstgriff um dem Anspruch auf den Zugang zum Recht Genüge zu tun. Es wäre nach Ansicht des SAV mit dem verfassungsmässig geschützten Anspruch auf Zugang zum Recht unvereinbar, wenn eine Behörde ohne gesetzliche Grundlage gleichsam von Fall zu Fall entscheiden könnte, ob noch genug Nähe zur Monopoltätigkeit besteht. Es zeigt sich letztlich, dass das Verbot von Beratungstätigkeit in der Schweiz keine Grundlage hat. Darum geht es. Der SAV insistiert, die Diskussion wieder auf die wirklich entscheidende Frage zu fokussieren: Wie kann die Schweiz politisch erwünschte Sanktionen durchsetzen, ohne den Betroffenen den Zugang zum Recht abzuschneiden?



Birgit Sambeth
Präsidentin SAV

Bern im Februar 2023